



## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### Echter Ökostrom für die staatlichen Gebäude

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei allen künftigen Ausschreibungen für Stromlieferungen der staatlichen Liegenschaften die Kriterien so zu wählen, dass zukünftig Ökostrom nach den Kriterien des Umweltbundesamts bezogen wird, der einen hohen Nutzen für den Klimaschutz bewirken kann:

Bei den zukünftigen Ausschreibungen (Sonderkundenvertrag der Obersten Baubehörde und einzelne Verträge) sollen folgende Rahmenbedingungen festgeschrieben werden:

1. Transparente Kriterien und offenes Vergabeverfahren;
2. Öffentlich nachvollziehbare Ausschreibung;
3. Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Ausschreibung;
4. Ausgeschrieben werden soll eine Lieferung von Ökostrom, der in den Vergabeunterlagen genau, transparent und diskriminierungsfrei spezifiziert werden soll;
5. Die Definition von Ökostrom wird nach den vollständigen Kriterien des Umweltbundesamts ausgerichtet:
  - Lieferung von 100 Prozent Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien
  - Stromlieferung aus eindeutig beschriebenen und identifizierbaren Stromerzeugungsanlagen
  - Zeitlich bilanzierte Ökostromlieferung (ausgeglichene Energiebilanz innerhalb eines Kalenderjahres)
  - Nachweis der physikalischen Lieferung und netztechnischen Verbindung
  - Ausschluss der Doppelvermarktung
  - Rechnerische Treibhausgas-Minderung durch die Stromlieferung aus Neuanlagen;

6. Die Empfehlungen des Umweltbundesamts, die in der „Beschaffung von Ökostrom – Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren“ definiert sind sowie die darin aufgeführten Muster-Vergabeunterlagen sollen als Grundlage für die künftigen Ausschreibungen herangezogen werden;
7. Die Treibhausgas-Minderung soll ein Zuschlagskriterium neben dem Angebotspreis sein;
8. Der Eigenbezug von Strom (z.B. aus Photovoltaikanlagen) soll als Option verankert werden.

### Begründung:

Die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern verursacht hohe Treibhausgas-Emissionen. So entfielen 2012 12 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> auf die Stromerzeugung innerhalb Bayerns. Zukünftig wird Bayern verstärkt Strom importieren. Hier ist darauf zu achten, dass es sich dabei um erneuerbaren Strom handelt. Der Bezug von Ökostrom gehört zu den klimaschutzpolitisch wirkungsvollsten Maßnahmen.

Mit einem Gesamtstromverbrauch von 957 GWh der staatlichen Liegenschaften kann der Freistaat Bayern durch einen Bezug von genau definierten Ökostrom zu einer erheblichen Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen beitragen und zudem seiner Vorbildfunktion Rechnung tragen.

Bisher wird im Leistungsverzeichnis bei den Stromausschreibungen der staatlichen Liegenschaften in Bayern lediglich als einziges Kriterium gefordert, dass der gelieferte Strom zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien stammen soll.

Werden keine weiteren Qualitätsmerkmale gefordert, können Stromanbieter aus ihrem bestehenden Strommix den bereits bestehenden Anteil Strom aus erneuerbaren Energien gesondert verkaufen, ohne dass sich an dem Gesamtangebot des Anbieters etwas ändern müsste. Erst wenn die Mehrkosten für Ökostrom gezielt in den Bau neuer Anlagen investiert werden, ändert sich die Zusammensetzung des Stroms zu Gunsten der erneuerbaren Energien. Wichtig ist zudem, die Treibhausgas-Minderung im Lieferzeitraum zu verankern. Ebenso ist ein transparenter Herkunftsnachweis unabdingbar, um einen Anlagenbezug nachweisen zu können und Doppelvermarktungen oder die Vermarktung von konventionellem Strom als Ökostrom auszuschließen.

Der Bezug von „Ökostrom“, wie er derzeit in den staatlichen Liegenschaften bezogen wird, erfüllt diese Kriterien nicht. Dieser hat im Vergleich zu herkömmlichen Strom keine nennenswerte positive Wirkung für den Klimaschutz.

Das Umweltbundesamt entwickelte gemeinsam mit dem Bundesumweltministerium eine Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom, die als Grundlage für öffentliche Auftraggeber herangezogen werden kann.

Die Erfahrung aus den bislang vom Umweltbundesamt (UBA) / Bundesumweltministerium (BMU) durchgeführten Ausschreibungen zeigt, dass die Beschaffung von Ökostrom für öffentliche Auftraggeber nur mit geringen spezifischen Mehrkosten verbunden ist. Sie ist daher mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen vereinbar.